

Einheitliche Strafzumessung in den Rechtsquellen des ICC-Statuts

Bearbeitet von
Florian Melloh

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 589 S. Paperback

ISBN 978 3 428 13194 5

Format (B x L): 15,7 x 23,3 cm

Gewicht: 770 g

[Recht > Strafrecht > Internationales Strafrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

A. Bedeutung der einheitlichen Strafzumessung

Das Völkerstrafrecht ist als Teil des Völkerrechts mit den Menschenrechten verwoben. Die Menschenrechte gebieten die Gleichheit und verbieten die Ungleichheit in der Strafzumessung. Gleich ist die Strafzumessung, wenn Strafe bei wesentlich gleichen Strafzumessungsfällen gleich und bei wesentlich ungleichen Strafzumessungsfällen ungleich zugemessen wird. Immer muss die Strafe aber mit gleichem Maß zugemessen werden. Geschieht dies dauerhaft, ist die Strafe einheitlich. Ist die Strafe einheitlich, so ist sie „gerecht“ und legitimierbar. Ist aber die Strafe des ICC legitimierbar, so ist auch das ICC legitimierbar. Legitimität ist für jede Gerichtsbarkeit von Bedeutung, von ganz besonderer Bedeutung jedoch für die internationale Gerichtsbarkeit. Denn Legitimität schafft Akzeptanz. Auf diese Akzeptanz in der Völkergemeinschaft kann das ICC mangels eigener faktischer Durchsetzungsmacht nicht verzichten, will es einen wirksamen Beitrag zur Wahrung und Durchsetzung des Mindeststandards der Menschenrechte leisten. Einheitliche Strafzumessung ist insoweit Menschenrechtsschutz.

Eine einheitliche Strafe macht einen Maßstab für die Strafe und für die Bedingungen zur Zumessung der Strafe vonnöten. Das Maß der Strafe beruht in letzter Konsequenz auf einer Konvention. Diese Konvention ist durch die Versammlung der Vertragsstaaten zu setzen. Dazu werden im dritten Teil der vorliegenden Arbeit Vorschläge gemacht. Die Bedingungen setzen den Rahmen für die Zumessung einer einheitlichen Strafe. Sie haben ihren Ursprung in der Herstellung und der Darstellung der Strafe. Diese „Mechanismen einer einheitlichen Strafzumessung“ stehen im Vordergrund der Betrachtung des ersten und zweiten Teils.

Erstrebtes Ziel ist eine (zukünftig) einheitliche Strafzumessung am ICC. Die einheitliche Strafe löst den Zweck des Völkerstrafrechts und der Völkerstrafe ein. Zum einen gewährleistet sie die Umsetzung der Aufgaben und Zielbestimmungen des Völkerstrafrechts – nämlich des Schutzes des Friedens, der Sicherheit und des Wohls der Welt. Zum anderen bestätigt sie das generalpräventive Wesensmerkmal der Völkerstraftheorie, indem sie die durch das Völkerstrafrecht geschützten Normen des Völkerrechts bekräftigt und Unklarheiten über die Normen verhindert.

B. Ablauf der Betrachtung

Im 1. Kapitel wird das Völkerstrafrecht mit der Menschenwürde und den Menschenrechten verknüpft. Das Wesensmerkmal der Menschenwürde ist die Freiheit in Gleichheit und in Solidarität. Freiheit, Gleichheit und Solidarität werden in Bezug auf die im Rahmen der Strafzumessung relevanten Menschenrechte näher bestimmt. Die vorliegende Arbeit entnimmt den Menschenrechten einen ersten Maßstab, an dem sich die Strafe messen lassen muss. Die Freiheitsrechte verdichten sich vor allem zu dem Gebot einer maßvollen Strafe, die Gleichheitsrechte zu dem Gebot der Differenzierung und dem Verbot der Diskriminierung. Das Recht auf Solidarität verdichtet sich vor allem zum Gebot der Individualisierung der Strafe. Damit sind zentrale Anforderungen an die Strafe bereits umrissen: Strafe hat sowohl verhältnismäßig bzw. angemessen zu sein als auch zu differenzieren und zu individualisieren.

Die Anforderungen an die Strafe aus den Menschenrechten werden im 2. Kapitel mit der Gerechtigkeit in Verbindung gebracht. Die Gerechtigkeit betont die Gleichbehandlung. Die Gleichbehandlung verweist auf die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen „Jedem das Gleiche“ und „Jedem das Seine“. Es wird belegt, dass es zur Differenzierung eines Maßstabs bedarf, der außerhalb der Gerechtigkeit liegt. Auf der Ebene des Völkerrechts sind ein solcher Maßstab die Völkerstrafrechts- und Völkerstraftheorien. Völkerstrafrechts- und Völkerstraftheorien begründen sich aus den mit der Strafe verknüpften kollektiven Werten der Völkergemeinschaft. Es wird gezeigt, dass die Rechtfertigung des Völkerstrafrechts auf dem Schutz wesentlicher Rechtsgüter der Völkergemeinschaft gründet, nämlich dem Weltfrieden, der internationalen Sicherheit und dem Wohl der Welt. Die Rechtfertigung von Grund und Maß der Völkerstrafe wird in Anlehnung an die nationalen Straftheorien gesucht. Dazu werden ausgewählte retributive und präventive Straftheorien in ihren grundsätzlichen Aussagen dargestellt, auf ihre Auswirkung auf die Strafzumessung untersucht, und ihre Übertragbarkeit in das Völkerstrafrecht überprüft.

Das 3. Kapitel geht der Frage nach, wie eine einheitliche Strafzumessung herzustellen ist und welche die Mechanismen einer einheitlichen Strafzumessung sind. Dazu knüpft die Darstellung an den Gedanken der Gleichbehandlung und die Erkenntnis von der Strafzumessung als Entscheidungsprozess an. Der Gedanke der Gleichbehandlung verweist auf die Differenzierung und Individualisierung, auf die Zumessung im gleichen Maß und auf die Verhältnismäßigkeit und die Graduierung des Sanktionssystems. Die Erkenntnis von der Strafzumessung als Entscheidungsprozess verweist auf die Entscheidung der Strafe, die Entscheidungssituation im Strafprozess und den Richter als Entscheider. Es wird gezeigt, dass die Differenzierung und Individualisierung in einer Rechtsgemeinschaft durch normative Mechanismen gelingt. Ging es im 2. Kapitel um eine Differenzierung auf der Ebene der Völkergemeinschaft, so geht es im 3. Kapitel

vor allem um eine Differenzierung auf der Ebene der Einzelfallentscheidung. Die normativen Mechanismen auf der Ebene der Einzelfallentscheidung werden in Anlehnung an die Arbeit des Europarates benannt. Im Einzelnen werden aufgeführt: (1) Die *Straftheorien*, denn sie entscheiden über das „Warum“ und „Wie viel“ der Strafe und geben die Leitlinien der Strafzumessung vor; (2) die *Strafzumessungstheorien* und die *Strafzumessungsmethode*, denn sie führen das Strafzumessungsermessen und geben der Strafentscheidung eine Struktur; (3) die *Bezugspunkte der Strafe*, da sie die Anknüpfungspunkte für die Strafzumessung vorgeben; (4) die *Strafzumessungsumstände*, da sie die Anknüpfungspunkte weiter konkretisieren und letztendlich über das Strafmaß entscheiden; (5) die *Verhältnismäßigkeit*, die für die Verknüpfung des Strafzumessungsfalls mit der Strafe notwendig ist; (6) die *Graduierung* und der *Einstieg*, um den Strafzumessungsfall am Strafrahmen abzutragen; (7) die *Verhandlung der Strafzumessungsinformation*, die entweder mit der Schuld in einem Akt oder getrennt von der Schuld in zwei Akten verhandelt werden kann; (8) die *Richtlinienurteile*, da sie Leitlinien für die Strafzumessung vorgeben können; (9) die *Strafzumessungskommissionen* und ihre *Strafzumessungsrichtlinien*, die das Strafzumessungsermessen binden; (10) die *Begründung der Strafentscheidung*, da sie die Strafentscheidung bewusst, transparent und überprüfbar macht; (11) die *Kontrolle der Strafentscheidung in der höheren Instanz*, um die Strafe zu vereinheitlichen.

Bevor die Mechanismen einer einheitlichen Strafzumessung in den Rechtsquellen dingfest gemacht werden können, müssen die Rechtsquellen des ICC-Statuts überhaupt bestimmt werden. Das ist die Aufgabe des 4. Kapitels. Zunächst werden die Rechtsquellen definiert und ausgelegt, also das eigene Recht des Statuts (das Statut, die Verbrechenstelemente und die Verfahrens- und Beweisregeln) und das ergänzende Recht des Statuts (das Gewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze). Es wird die hierarchische Struktur der Rechtsquellen aufgezeigt. Dann werden die Rechtsquellen weiter konkretisiert. Die Auslegungsregeln des Statuts werden benannt und der Nachweis von Völkerge-wohnheitsrecht hinterfragt. Die für die Konkretisierung der allgemeinen Rechtsgrundsätze relevanten Rechtsordnungen werden aufgezeigt und in einem ersten Überblick dargestellt.

Die nähere Betrachtung der einzelnen Rechtsquellen ist auf die Kapitel 5, 6 und 7 aufgeteilt. Die Kapitel stellen die jeweiligen Sanktionssysteme und ihre Strafbemessung ihrer Betrachtung vorweg. Daran schließen sich die Mechanismen einer einheitlichen Strafzumessung an. Die Mechanismen unterscheiden zwischen der Herstellung der Strafe (mit der Entscheidung über die Strafe und der Entscheidungssituation) auf der einen Seite und der Darstellung der Strafe auf der anderen Seite. Dabei orientiert sich die Gliederung der Mechanismen an der Grundlegung im 3. Kapitel. Gleiches gilt für die Überschriften der Mechanismen. Die Überschriften wiederholen sich in den einzelnen Kapiteln bzw. werden von Kapitel zu Kapitel fortgeschrieben, wenn der entsprechende Mechanismus